presserat

Meinungsäußerung

Ein Kommentar in einer Lokalzeitung wirft einer Gewerkschaft »eine bewusste Verdrehung der Tatsachen« vor. Die Gewerkschaft habe »den Verlust von Arbeitsplätzen angeprangert, wo - wie ihr eigentlich bekannt sein müsste - nur die Versetzung einiger weniger Arbeitnehmer entweder schon erfolgt oder in Aussicht genommen ist .(1986)

Der Deutsche Presserat kann in der Kommentierung keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. Auch wenn man im vorliegenden Fall durchaus von einer Vernichtung von Arbeitsplätzen sprechen kann, gehört es jedoch zum Recht der Presse, in einem Kommentar eine solche Meinung für falsch zu halten. (B 28/86)

Aktenzeichen:B 28/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet